

Nachahmenswert

Eine „christliche Lebensordnung“ aus Österreich

Zur Fastenzeit dieses Jahres veröffentlichte das Österreichische Pastoralinstitut eine im Auftrag der Bischofskonferenz erarbeitete Broschüre mit dem Titel „Christliche Lebensordnung“. Das kleine Heft handelt auf insgesamt 32 Seiten von Glaube, Hoffnung und Liebe als christlichen Grundhaltungen, gibt knappe Hinweise für die individuelle Lebensgestaltung, das Zusammenleben in Ehe und Familie und die Mitwirkung am Aufbau einer menschenwürdigen Welt; es spricht von der Feier des Sonntags und der Sakramente, von Mitarbeit in der Pfarrgemeinde und geht am Schluß auf die Buß- und Fastenordnung ein.

Bemerkenswert an der Broschüre, die allen österreichischen Pfarrämtern zuging, sind weniger die einzelnen Inhalte: Vieles ist allgemein gehalten, die einzelnen Punkte können auch nur kurz angerissen werden. Bemerkenswert ist aber, daß hier überhaupt versucht wurde, eine kurz gefaßte „christliche Lebensordnung“ zusammenzustellen. Damit werden Dinge *zusammengebracht*, die seit geraumer Zeit in der Verkündigung der Kirche und im Lebensvollzug der Gläubigen oft eher beziehungslos *nebeneinanderstehen*: Kirchengebote und Fastenordnungen werden u.U. noch eingeschärft, aber dabei nicht von der Mitte des Glaubens her begründet. Gottesdienstbesuch und Sakramentenempfang werden als isolierte „religiöse“ Vollzüge betrachtet oder erlebt, die mit dem alltäglichen Leben in Familie und Beruf wenig zu tun haben. Engagement in der Pfarrgemeinde und Engagement in den „weltlichen“ Sachbereichen werden als fast völlig voneinander getrennte Sphären gesehen.

Natürlich lassen sich die Schwierigkeiten des christlichen Lebensvollzugs heute, die nicht zuletzt mit der Aus-

differenzierung und Verselbständigung der einzelnen Lebensbereiche zu tun haben, nicht einfach dadurch wegzaubern, daß man die verschiedenen Dimensionen unter dem Etikett „christliche Lebensordnung“ zusammenbringt. Es kann aber für viele Christen durchaus hilfreich sein, wenn ihnen zusammenfassend gezeigt wird, was zum Leben als Christ gehört, welche Grundhaltungen dafür entscheidend sind und welches Gewicht die einzelnen Elemente haben. Es ist ein weiterer Vorteil der im Auftrag der österreichischen Bischöfe erarbeiteten christlichen Lebensordnung, daß sie sich an den „normalen“ Katholiken wendet. Zwischen spirituellen Bewegungen und Modellgemeinden auf der einen und den ihrer Kirche nur noch rudimentär verbundenen Christen auf der anderen Seite gibt es ja eine beträchtliche Zahl von Katholiken, die ihren Glauben leben wollen, ohne daß sie sich besonders verdichteten Formen von Kirchesein anschließen möchten oder können. Auf sie ist die „Christliche Lebensordnung“ vor allem zugeschnitten.

Nachahmenswert ist schließlich die *Sprache* des österreichischen Textes. Sie ist einfach und unprätentiös und nimmt ihre Adressaten als Erwachsene ernst. Das zeigt sich vor allem an der Art und Weise, in der die Broschüre den Anspruch des christlichen Glaubens darlegt und die kirchlichen Vorschriften begründet. Es wird behutsam und werbend gesprochen und nicht von oben herunter gepredigt. Man kann gespannt sein, ob und wie dieses österreichische Beispiel Schule macht. m

Klarstellung

Die Bischöfe stützen Beratungsstellen für Schwangere

Auf ihrer Frühjahrsvollversammlung im niederbayrischen Mallersdorf (vgl. ds. Heft, S. 195) hatte sich die Deutsche Bischofskonferenz neben vielem anderen mit einem der schwierigsten

Bereiche zu befassen, in denen Kirche gegenwärtig tätig ist. Gemeint sind die mit Billigung der Bischöfe errichteten und nach deren Richtlinien geführten „Beratungsstellen für werdende Mütter in Not- und Konfliktsituationen“. Aufgabe dieser unter dem Dach des Deutschen Caritasverbandes organisierten Beratungsstellen ist es, im Sinne des § 218 b StGB, also innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Bestimmungen, Frauen bzw. Paare, die wegen eines zu erwartenden Kindes in eine Notlage geraten sind, zu beraten und sie auf die Hilfsmöglichkeiten (auch längerfristige) hinzuweisen, die die Austragung der Schwangerschaft und die Versorgung des Kindes erleichtern sollen.

Die Beratungsstellen sind im Sinne der bischöflichen Richtlinien, die sich ihrerseits auf das *Verfassungsgerichtsurteil vom 25. Februar 1975* stützen, am Schutz des Ungeborenen als Ziel der Beratung ausgerichtet. Da die Beratungsstellen als gesetzlich anerkannte aber zugleich die Bestätigung über die stattgefundene Beratung auszustellen haben, die Voraussetzung für die eventuelle Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs sind, leben die Berater in dem Dauerkonflikt, zwar zugunsten des Ungeborenen zu beraten, aber eine Entscheidung der beratenen Frauen oder des beratenen Paares abzutreiben gegebenenfalls in Kauf nehmen müssen.

Dies ist auch der Grund, warum die im kirchlichen Auftrag arbeitenden Beratungsstellen *Angriffen aus ganz unterschiedlichen Richtungen ausgesetzt* sind. Diejenigen, denen es mehr oder weniger allein um die Rechte der Schwangeren zu tun ist und für die das ungeborene menschliche Leben kein übergeordnetes Rechtsgut darstellt, werfen den kirchlichen, insbesondere den katholischen Beratungsstellen vor, sie setzten die Frauen unter Druck und beeinträchtigen diese in ihrer Eigenverantwortung.

Die gegenteiligen Vorwürfe kommen aus dem innerkatholischen Bereich: Die Beratungsstellen würden nicht nur ihrem Auftrag, ungeborenes menschliches Leben zu schützen,

nicht gerecht, sondern stellten „Freigabescheine zum Töten“ aus. Die ebenso heftigen wie unqualifizierten Angriffe vor allem aus Kreisen der „*Bewegung für das Leben*“ bzw. der hauptsächlich in den Diözesen Augsburg und Speyer angesiedelten „*Aktion Leben*“ richten sich nicht nur gegen die Berater, sondern gegen die Bischöfe selbst. Ihnen, den Bischöfen, wird vorgehalten, sie setzten sich schon allein durch die Anerkennung der Beratungsstellen in Widerspruch zum „Gesetz Gottes“ und zur eigenen kirchlichen Morallehre, indem sie sich durch die Beratungsstellen in das staatlich genehmigte Abtreibungs-geschehen hineinziehen ließen.

Die in letzter Zeit heftiger gewordenen Kampagnen, die auch vor äußerst fragwürdigen Methoden wie der Androhung von Testberatungen, durch die Berater ihres „moralwidrigen“ Verhaltens überführt werden sollen, haben Teile des Klerus und auch einzelne Bischöfe verunsichert.

In Mallersdorf zeigte sich nun, daß der Episkopat als ganzer bereit ist, sich mit dankenswerter Klarheit hinter die Beratungsstellen zu stellen und sich auch deren Argumente zu eigen machen. In der von Kardinal Höffner verlesenen Presseerklärung, die in diesem Teil als eigene Erklärung auch in die kirchlichen Amtsblätter übernommen wurde (vgl. Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg, 10. 3. 86), weisen sie nicht nur die Vorwürfe an die eigene Adresse entschieden zurück, sondern machen auch deutlich, daß sie an den Beratungsstellen nach den geltenden Richtlinien festhalten wollen. Zugleich wenden sie sich wenigstens indirekt gegen ohnehin kaum realisierbare Pläne, ein eigenes Beratungssystem auf rein privater Basis bzw. außerhalb des vom Staat vorgegebenen Rahmens aufzubauen. Nur durch die Einbeziehung der Katholischen Beratungsstellen in die gesetzlich vorgesehene Schwangerschaftsberatung sei, so die Bischöfe, ein effektives Beratungsangebot in möglichst vielen Regionen erreichbar und nur durch die konfessionell getragenen, insbesondere katholischen Beratungsstellen könne die Ausrichtung der Beratung

am Schutz den Ungeborenen hinreichend gewährleistet werden.

Aufgeräumt wird auch mit dem *Mißverständnis*, die Beratungsstellen machten sich durch Ausstellung von Beratungsbescheinigungen an Abtreibungen mitschuldig: Die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung bedeute nur die Bestätigung, daß nach Grundsätzen zugunsten des Ungeborenen beraten wurde. Klargestellt wird auch, daß die betroffene Schwangere gegen äußeren Druck in Schutz zu nehmen sei, daß deren Entscheidung aber, wie immer sie ausfalle, hingenommen werden müsse: Die Freiheit der Entscheidung nach persönlichem Gewissen dürfe nicht in Gegensatz zum sittlichen Gebot gesetzt werden, doch sei zu beachten, daß der Berater nicht nur mit fehlgeleitetem, sondern auch mit irrigem Gewissen konfrontiert werde.

Es ist zu hoffen, daß nach dieser Klarstellung wieder Ruhe einkehrt und die Beratungsstellen, die in ihrer schwierigen Arbeit auf Stützung und Verständnis angewiesen sind, aus dem Felde primitiver Verdächtigungen und Unterstellungen herauskommen. Es besteht nicht der Eindruck, daß die Beratungsstellen das kirchliche Milieu oder auch nur gewichtige Stimmen in ihm gegen sich haben; es sind nur wenige innerkatholische Sektierer, die in dieser Frage wie auch in anderen meinen, mit Diffamierungen Wind machen zu können. se

Überwachung

Ordenskongregation mahnt Generalobere

Im vergangenen Dezember richtete der Präfekt der Ordenskongregation über den Vorsitzenden der Vereinigung der Ordensoberen einen längeren Brief an sämtliche Generalobere der weiblichen und männlichen Ordensgemeinschaften. Der Brief gipfelt in dem Vorwurf, die Ordensoberen, sorgten nicht ausreichend für die Durchsetzung der „rechten und ge-

sunden Lehre“ unter den Angehörigen ihrer Gemeinschaften. Aus allen Teilen der Welt machten Nuntien, Bischöfe, Ordensleute und Gläubige das päpstliche Sekretariat und die Ordenskongregation selbst auf vom Lehramt der Kirche abweichende (dissonanti) Schriften, Vorlesungen und Vorträge aufmerksam, gegen die die Ordensoberen nicht einschritten. Der Heilige Stuhl müsse so seinerseits eingreifen, obwohl es in erster Linie Sache der Ordensoberen sei, diesbezüglich nach dem Rechten zu sehen.

Der Brief argumentiert sehr juristisch. Außer dem Ordensdekret des Konzils werden fast nur Canones aus dem neuen Kirchenrechtskodex zitiert. An erster Stelle Canon 750, der Inhalt und Umfang des Glaubensdepositums nach formalen Lehramtskriterien umschreibt und festhält, was „de fide divina et catholica“ zu glauben ist. Dazu kommt Canon 752 („Nicht Glaubenszustimmung, wohl aber religiöser Verstandes- und Willensgehorsam ist einer Lehre entgegenzubringen, die der Papst oder das Bischofskollegium in Glaubens- und Sittenfragen verkündigen, wenn sie ihr authentisches Lehramt ausüben, auch wenn sie diese Lehre nicht definitiv als verpflichtend zu verkündigen beabsichtigen“), von dem man ahnt, worauf er zielt: auf „*Humanae vitae*“ und alle im engeren und weiteren Sinn damit zusammenhängenden moraltheologische Fragen.

Auffallender, als es die kanonistischen Hinweise auf die inhaltliche Seite des Lehramtsgehorsams sind, ist der Nachdruck, mit dem die Ordensoberen gemahnt werden, ihrem „Pflichtrecht“ (*diritto dovere*) der Lehrüberwachung nachzukommen. Ein Beispiel: Zwar sei es, so heißt es unter Hinweis auf Canon 810 § 2, Aufgabe der Bischöfe, darüber zu wachen, was an den *Universitäten* gelehrt wird, aber das entpflichte den Ordensoberen nicht davon, seinerseits zu prüfen, was Ordensleute an *Universitäten* lehren. Es müsse verhindert werden, daß diese zwar ohne spektakuläre Brüche und öffentliche Zusammenstöße, aber doch de facto in der jungen Generation von der Kirche